

§ 27

Veranlagung von Heu und Stroh

(1) Die Veranlagung von Heu und Stroh wird nach folgenden Betriebsgrößengruppen durchgeführt:

Heu: von mehr als 2 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha;

Stroh: von mehr als 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha.

Die LPG sind nach der Betriebsgröße 5 bis 10 ha zu veranlagen.

(2) Die zur Saatgutgewinnung festgelegten Anbauflächen von Futterpflanzen sind von der Pflichtablieferung in Heu befreit.

(3) Bei der Aufteilung der Planmengen für Heu und Stroh können in besonderen Fällen Kreise, Gemeinden und Wirtschaften von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden, jedoch dürfen dabei die festgelegten Planmengen nicht unterschritten werden. Die Höhe der Befreiung ergibt sich für den Bezirk, den Kreis und die Gemeinde aus der Differenz zwischen Planmenge und Differenzierungsmenge. Die Planmengen sind daher von den Bezirken auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden so festzulegen, daß die Befreiung in den zulässigen Grenzen erzielt wird.

Beispiel:

| Betriebsgrößengruppe | Fläche | Durchschnittsnorm | differenzierte Menge |
|----------------------|--------|-------------------|----------------------|
| 2—10 | 50 ha | 0,5 dz | 25 dz |
| 10—20 | 30 „ | 1,0 „ | 30 „ |
| über 20 | 20 „ | 1,3 „ | 30 „ |
| | 100 ha | | 85 dz |

Planmenge: 60 dz

Die Differenz von 25 dz steht für die Gewährung von Befreiungen zur Verfügung.

(4) Bei der Ermittlung der Menge, für die eine Befreiung gewährt werden soll, sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha mit einer verhältnismäßig geringen Futterfläche,
2. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
3. Wirtschaften in Gebirgslagen mit besonders ungünstiger Futtergrundlage,
4. Wirtschaften in Gebieten mit niedrigem Grundwasserbestand, z. B. Bergbaugebiete,
5. Wirtschaften, die erfahrungsgemäß auf Grund ihrer Produktionsbedingungen nur Heu ernten, das den Qualitätsbedingungen nicht entspricht;
6. Wirtschaften, die im Verhältnis zum Viehhalteplan ein geringes Strohaufkommen haben.

(5) Wirtschaften in der D-Linie (5-km-Streifen) sind völlig von der Pflichtablieferung in Heu und Stroh zu befreien.

(6) Wirtschaften mit relativ hohem Koppel- und Weideflächenanteil sind zur Pflichtablieferung von Heu stärker heranzuziehen.

§ 28

Veranlagung von Frühkartoffeln

(1) Für frühe und mittelfrühe Kartoffeln sind im Ablieferungsbescheid folgende Fristen und Mengen einzutragen:

a) Frühkartoffeln in einer Menge von 70 dz je ha Anbaufläche — auf Grund des Anbaubescheides — bis 10. August,

b) mittelfrühe Kartoffeln in einer Menge von 70 dz je ha Anbaufläche — auf Grund des Anbaubescheides — bis 10. September.

(2) Die Menge von 70 dz je ha frühe und mittelfrühe Kartoffeln ist auf die aus der Anbaufläche nach dem Anbaubescheid und der differenzierten Ablieferungsnorm sich ergebenden Gesamtablieferungsmenge von Kartoffeln des betreffenden Erzeugers anzurechnen.

(3) Erzeuger mit Auflagen zum Anbau von stärke-reichen Kartoffeln haben für diese Fläche im Rahmen der Gesamtablieferungsmenge mindestens 50 dz je ha Fabrikkartoffeln abzuliefern.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 29

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Bei Erwerbsgartenbaubetrieben und Spezialbetrieben über 1 ha ist bei der Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Milch und Eier zunächst von der Durchschnittsnorm der jeweiligen Betriebsgrößengruppe der Gemeinde auszugehen. Sind die dieser Betriebsgrößengruppe entsprechenden Viehbestände nicht vorhanden, so können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen Erleichterungen gewährt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Verordnung für die Berechnung der Pflichtablieferungsmenge heranzuziehen.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind mit den Normen von 1 bis 2 ha zu veranlagen und erhalten bei fehlenden Erzeugungsmöglichkeiten die gleichen Erleichterungen wie Erwerbsgartenbaubetriebe über 1 ha.

(3) Erwerbsgartenbaubetriebe unter 1 ha sind von der Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh befreit.

(4) Bei gewerblichen Fuhrbetrieben, die über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften, ist, wenn es sich dabei nur um Wiesenflächen handelt, die Veranlagung in Schlachtvieh, Milch und Eiern wie bei Erwerbsgartenbaubetrieben vorzunehmen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 30

Veranlagung von Spezialbetrieben

(1) Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Geflügelzuchtbetriebe und Hühnerfarmen sind nach den im § 7 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen zu veranlagen. Der Pflichtablieferung unterliegen die Tiere, die am 3. Dezember eines jeden Jahres tatsächlich vorhanden sind (vgl. Abs. 2 des § 23 dieser Durchführungsbestimmung).

(2) Unter die Bezeichnung „Viehmastbetriebe“ fallen alle nichtbäuerlichen Tierhalter, die sich mit der Zucht und Mast von Rindern und Schweinen beschäftigen und im Veranlagungsjahr mehr als zehn Schweine oder fünf Rinder mästen; wird diese Zahl nicht erreicht, ist nach § 5 Abs. 2 zu veranlagen, wenn die dort sonst